

auf einschlägige Tatsachen bringt, neben Amira auch R. Gehör zu geben. Auch in diesem Bereiche wird die große Wahrheit ihre Überzeugungskraft aus zahlreichen vorangegangenen Einzelseinsichten ziehen müssen.

Kiel.

Eugen Wohlhaupter.

Alfred Schultze, Das Eherecht in den älteren angelsächsischen Königsgesetzen (Ber. üb. d. Verhdlg. d. Sächs. Ak. Wiss. Leipzig, phil.-hist. Kl., 93. Bd., 5. Heft). Leipzig 1942, Hirzel; 79 S. — Die Fragen nach der Rechtsnatur der altgermanischen Eheschließung und der Rechtsstellung der Ehefrau sind seit einiger Zeit wieder in Fluß gekommen und stark umstritten. Da sich kein zuverlässiges Bild ergeben kann, wenn aus jedem germanischen Recht einzelne Sätze herausgerissen und nebeneinandergestellt werden, geht Vf. einen anderen Weg. Er beschränkt sich in genauester Untersuchung auf ein enges Gebiet, erklärt das Recht aus der eigenen Umgebung und gibt damit eine feste Grundlage für die Rechtsvergleichung. (Über sein Nordgermanisches Eherecht s. DA. 4, 1940, S. 303.) Ausgangspunkt sind die ältesten Quellen, die Gesetze König Aethelberhts von Kent 602/03, die im Eherecht noch völlig unkanonisch sind. Andere angelsächsische Gesetze, ein Traktat des 10./11. Jh.s werden mitherangezogen. Fast allgemein nimmt man auch heute noch an, daß sich im älteren angelsächsischen Recht der Zustand einer ziemlich „rohen Kaufehe“ ablesen lasse. Vf. widerlegt das: die Bräutigamsgabe hat den Zweck, um den Willen der Brautsippe zu werben, ihm die Braut in seine Hausherrschaft zu übergeben. Der Wille der Braut ist dabei rechtlich bedeutungslos. Beide Sippen sind beim Eheschluß rechtlich beteiligt; die Braut tritt nicht in die Mannessippe ein, was sich besonders nach Auflösung der Ehe zeigt, wobei die Geschlechtsvormundschaft der Frauensippe über sie wieder erstarkt. Güterrecht, Scheidungsrecht der Frau, ihre Wiederheirat nach Auflösung der Ehe werden einzeln untersucht. Zum Schluß zeigt Vf. bei den altnordischen Rechten, daß ihnen das angelsächsische Recht „in fast allen wesentlichen Zügen“ gleicht.

G. Sch.-F.

Karl Haff, Zur Friedlosigkeit nach holsteinischem Rechte (ZRG. GA. 62, 1942, S. 375—377). — Zeigt an Hand eines Rechtsfalles aus der Visio Godeschalci, wie eigentümlich nahe das Holsten-Landrecht bezüglich des Friedlosenrechtes den nordgermanischen Rechtsquellen steht.

A. R.

Robert Heidenreich, Das Grabmal Theoderichs zu Ravenna (Kriegsvorträge der Rhein. Fr.-Wilh.-Universität Bonn Heft 102). Bonn 1941, Gebr. Scheur; 20 S. — Schon oft ist dieses Grabmal als Symbol germanischen Wesens und Schicksals ausgedeutet worden. H. gibt darüber hinaus auf Grund neuer Nachforschungen einen Beitrag zu noch ungelösten Fragen der richtigen Vervollständigung. Er entdeckte, daß das Untergeschoß von einem Pfeilerkranz umgeben war. Am Obergeschoß ist demgemäß nicht eine Säulengallerie zu ergänzen, wie viele Rekonstrukteure meinten, sondern nur flacher Mauerschmuck. Der Sarkophag muß seiner Meinung nach im Obergeschoß aufbewahrt gewesen sein.

U. Br.

Wolfgang Heßler, Die Anfänge des deutschen Nationalgefühls in der ostfränkischen Geschichtschreibung des 9. Jahrhunderts (Historische Studien Heft 376). Berlin 1943, Ebering; 142 S. — Auf der Suche nach den ersten Spuren erwachenden Nationalgefühls analysiert der Vf. die vielfach mageren